



Seidl Hohenbleicher Mirz  
Kanzlei für Erbrecht, Familienrecht und Mediation

## Hinweis auf Patientenverfügung

Das seit dem 01.09.2009 geltende „3. Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts“ hat mit § 1901 a BGB erstmalig die Patientenverfügung gesetzlich normiert und Begleitregelungen in den §§ 1901 b BGB ff. geschaffen.

Seit dem 01.09.2009 können aber auch beim Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer Patientenverfügungen allein im Zusammenhang mit Betreuungsverfügungen gemeldet werden ([www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de)).

Da Zugang zu den Daten beim Vorsorgeregister vornehmlich die Betreuungsgerichte haben und nicht die Krankenhäuser, ist zusätzlich Sorge zu tragen, dass eventuell behandelnde Ärzte, Krankenhäuser etc. von der Patientenverfügung Kenntnis erlangen.

Zu diesem Zweck empfiehlt es sich daher, gegebenenfalls eine sogenannte Informationskarte mit sich zu führen, mit den persönlichen Daten sowie der Information, dass eine Patientenverfügung vorliegt und gegebenenfalls wo sie sich befindet, damit ein schnellst mögliches Auffinden der Patientenverfügung gewährleistet ist und damit eine eventuelle Berücksichtigung ermöglicht.

Ihr Kanzleiteam

### Kontakt:

Seidl Hohenbleicher Mirz  
Kobellstraße 1  
D-80336 München  
Tel.: +49(0)89/1894164-0  
Fax: +49(0)89/1894164-22  
kontakt@kanzlei-shm.de  
www.kanzlei-shm.de